



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 30, Nummer 18, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 24. Dezember 2020

Woche 52



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 59,50 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 2,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- | | |
|---|----------|
| • Genehmigung/Einsichtnahme Haushaltssatzung 2021/2022 | Seite 2 |
| • Haushaltssatzung 2021/2022 | Seite 2 |
| • Ehrungssatzung | Seite 3 |
| • Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) | Seite 4 |
| • Anlage: Straßenverzeichnis | Seite 8 |
| • Entgeltordnung des Freibades | Seite 10 |
| • Entgeltordnung des Freizeitbades | Seite 11 |
| • Satzung für die Nutzung von Sportanlagen | Seite 12 |
| • Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung | Seite 14 |
| • Stadtverwaltung Guben sucht Schiedspersonen | Seite 14 |
| • Kann mein Kind auf das Gymnasium? | Seite 14 |
| • Stellenausschreibungen | Seite 15 |

I. Stadt Guben

Haushaltssatzung 2021/2022

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße liegt mit Schreiben vom 11.12.2020 mit dem Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01 vor.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Zimmer 211, zu den Sprechzeiten unbefristet öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Guben, 24.12.2020



Fred Mahro
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Stadt Guben für die Haushaltsjahre 2021/2022

Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in seiner jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. November 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre

	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt mit den jeweiligen Gesamtbeträgen der ordentlichen Erträge auf	35.829.700 EUR	34.696.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	37.843.500 EUR	35.993.700 EUR

außerordentlichen Erträge auf	97.000 EUR	40.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	40.300 EUR	.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit den jeweiligen Gesamtbeträgen der

Einzahlungen auf	55.499.900 EUR	43.725.800 EUR
Auszahlungen auf	58.313.200 EUR	45.891.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

	2021	2022
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	.289.700 EUR	32.342.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.128.700 EUR	33.534.600 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.781.600 EUR	9.882.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	21.181.600 EUR	11.382.900 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	16.428.600 EUR	1.500.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.002.900 EUR	974.300 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2021 in Höhe von 15.400.000 EUR und für das Jahr 2022 in Höhe von 1.500.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 1.232.200 EUR festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2022 nicht festgesetzt. Für bereits in früheren Haushaltsjahren eingegangene Verpflichtungen sind Ermächtigungen nicht nochmals zu veranschlagen.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v.H.	405 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.	330 v.H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 500.000 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Mehrerträge auf dem Produkt: 61.1.001.00; Sachkonto: 41110000 „Schlüsselzuweisungen vom Land“ im Ergebnishaushalt dürfen für Mehraufwendungen auf dem Produkt: 61.1.001.00; Sachkonto: 53720000 „Allgemeine Umlagen“ (betrifft die Kreisumlage) des Ergebnishaushaltes verwendet werden.
 Mehrerträge auf dem Produkt: 61.1.001.00; Sachkonto: 40130000 „Gewerbesteuer“ im Ergebnishaushalt dürfen für Mehraufwendungen auf dem Produkt: 61.1.001.00; Sachkonto: 53410000 „Gewerbesteuerumlage“ des Ergebnishaushaltes verwendet werden.
 Mehrerträge auf dem Produkt: 36.5.003.00; Sachkonto: 41420000 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke / Gemeinden und Gemeindeverbände“ (betrifft die Personalkostenzuschüsse für die Kita´s) im Ergebnishaushalt dürfen für Mehraufwendungen auf dem Produkt: 36.5.002.00; Sachkonto: 53180000 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke / Übrige Bereiche“ (betrifft die Personalkostenzuschüsse Kita´s) des Ergebnishaushaltes verwendet werden.

Mehrerträge auf Grund von nicht geplanten Sachverhalten (z.B. Fördermittelbescheide) berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen (Mittelleinstellungen) in gleicher Höhe. Sofern dies haushaltsneutral ist, kann dies in unbegrenzter Höhe erfolgen.

Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen der entsprechenden Sachkonten.

Hinsichtlich der oben aufgeführten Mehrerträge und den damit verbundenen Mehraufwendungen besteht gegenüber den Stadtverordneten eine Informationspflicht.

Guben, den 11.11.2020

festgestellt:

aufgestellt:



Fred Mahro
Bürgermeister



Björn Konetzke
Kämmerer

Satzung der Stadt Guben über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrungssatzung)

Auf Grundlage der §§ 3 und 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 11.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Entwicklung und das Ansehen der Stadt Guben auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem, religiösem oder sportlichem Gebiet verdient gemacht haben, sollen nach den Maßgaben dieser Satzung geehrt werden.

§ 1

Ehrungen der Stadt Guben

(1) Besondere Verdienste auf den in der Präambel genannten Gebieten können zur öffentlichen Anerkennung und Würdigung durch die Stadtverordnetenversammlung wie folgt geehrt werden:

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts
2. Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Guben
3. Verleihung einer Ehrennadel
4. Verleihung einer Ehrenurkunde
5. Errichtung von Stelen, Gedenksteinen oder Gedenktafeln
6. Namensgebung für Straßen, Wege und Plätze
7. Jubiläen von Vereinen, Verbänden, Unternehmen, Körperschaften und anderen Einrichtungen.

(2) Vorschläge zur öffentlichen Würdigung von Verdiensten durch eine in Abs. 1 genannte Ehrung, deren Verleihung nicht durch einen festen Zeitpunkt definiert ist, kann durch jede/n Einwohner/in, die/den Bürgermeister/in, die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und durch die Ortsbeiräte bzw. Ortsvorsteher erfolgen.

(3) Der Vorschlag muss in schriftlicher Form an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sein und hinreichend begründet werden.

(4) Zur Bewertung der Vorschläge bildet die Stadtverordnetenversammlung eine Arbeitsgruppe „Ehrungen“. Ihr gehört je ein Vertreter jeder Fraktion, die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung sowie die/der Bürgermeister/in an. Den Vorsitz führt die/der Bürgermeister/in.

(5) Die Arbeitsgruppe „Ehrungen“ prüft die Voraussetzungen zur Ehrung und entscheidet, ob der Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorgelegt wird. Wird von einer Be-

schlussvorlage in die Stadtverordnetenversammlung abgesehen, so wird das Ergebnis mit der Begründung der/dem Vorschlagenden mitgeteilt.

(6) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ehrung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder, insofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.

(7) Die Verleihung der Ehrung erfolgt, insofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, in einem öffentlichen Rahmen durch die/den Bürgermeister/in.

§ 2

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste von der Stadt Guben zu vergebende Auszeichnung an eine Persönlichkeit, die sich in besonderem Maße um die Stadt Guben verdient gemacht hat.

(2) Die besonderen Verdienste können insbesondere durch außergewöhnliche Leistungen oder überdurchschnittliches Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt Guben und ihrer Bürgerinnen und Bürger begründet sein. Es kann sich ebenfalls um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt Guben verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, welches den üblichen Rahmen bei weitem übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Stadt Guben überregional in Verbindung steht.

(3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in einer außerordentlich festlichen Veranstaltung der Stadt Guben oder einer außerordentlich festlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben. Die Verleihung wird durch eine Laudatio gewürdigt.

(4) Das Ehrenbürgerrecht wird nicht über den Tod hinaus verliehen; es ist nicht auf Dritte übertragbar.

(5) Den Ehrenbürgern der Stadt Guben wird für die Dauer der Ehrenbürgerschaft freier Zutritt zu den öffentlichen, kommunalen Einrichtungen der Stadt Guben gewährt. Die Ehrenbürger werden zu den Festveranstaltungen der Stadt Guben und zu Festsitzungen der Stadtverordnetenversammlung eingeladen.

(6) Das Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt gemäß § 1 dieser Satzung.

§ 3

Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Guben

(1) Durch die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Guben werden natürliche oder juristische Personen geehrt, die sich auf einem in der Präambel dieser Satzung genannten Gebiet in besonderer Weise um das Wohl der Stadt Guben und/oder um die Entwicklung des Landes Brandenburg oder der Bundesrepublik Deutschland verdient gemacht haben.

(2) Das Verfahren zur Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Guben erfolgt gemäß § 1 dieser Satzung.

§ 4

Verleihung einer Ehrennadel

(1) Die Stadt Guben würdigt langjährige und außergewöhnliche Leistungen für das Zusammenleben in der Stadt durch persönlichen Einsatz für das Gemeinwohl mit der Verleihung der Ehrennadel.

(2) Die Ehrennadel ist eine Anstecknadel und trägt das farbige Wappen der Stadt mit Eichenlaub in den Farben Gold, Silber und Bronze sowie den Aufdruck „Ehrennadel“.

Die Ehrennadel wird zusammen mit einer Verleihungsurkunde überreicht.

(3) Das Verfahren zur Verleihung der Ehrennadel erfolgt bis auf kommunalpolitisch Tätige gemäß § 1 dieser Satzung.

(4) Die Stadt Guben will mit der Verleihung der Ehrennadel ebenfalls kommunalpolitische Tätigkeit als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, als Mitglied der Ortsbeiräte, als Ortsvorsteher/in und/oder als hauptamtliche/n Bürgermeister/in würdigen, da die kommunalpolitisch Tätigen in besonderem Maße bereit waren, sich durch verantwortungsvolle politische Mitwirkung zugunsten der Stadt Guben einzusetzen.

(5) Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt:

- in Bronze
für zehnjährige Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung; im Ortsbeirat; als Ortsvorsteher/in; für achtjährige Tätigkeit als hauptamtliche/r Bürgermeister/in
- in Silber
für zwanzigjährige Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung; im Ortsbeirat; als Ortsvorsteher/in; für sechzehnjährige Tätigkeit als hauptamtliche/r Bürgermeister/in
- in Gold
für dreißigjährige Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung; im Ortsbeirat; als Ortsvorsteher/in; für vierundzwanzigjährige Tätigkeit als hauptamtliche/r Bürgermeister/in.

Dabei muss die kommunalpolitische Tätigkeit nicht zusammenhängend erfolgt sein.

(6) Die Verleihung der Ehrennadeln für kommunalpolitisch Tätige erfolgt ebenfalls in einem festlichen Rahmen. Bei Verleihung einer Ehrennadel an eine/n hauptamtliche/n Bürgermeister/in erfolgt die Verleihung und die Unterzeichnung der Verleihungsurkunde durch die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung.

(7) Das Recht zum Tragen der Ehrennadel steht nur der/dem Geehrten persönlich zu.

§ 5

Verleihung einer Ehrenurkunde

(1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Guben, die in vorbildlicher Weise das gesellschaftliche Leben der Stadt bereichern, können mit der Ehrenurkunde der Stadt Guben ausgezeichnet werden.

(2) Das Verfahren zur Verleihung der Ehrenurkunde erfolgt gemäß § 1 dieser Satzung.

§ 6

Errichtung von Stelen, Gedenksteinen und Gedenktafeln

(1) Mit der Errichtung einer Stele/eines Gedenksteins/einer Gedenktafel in Guben sollen Persönlichkeiten, die sich in beispielloser Weise um das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Stadt Guben besonders verdient gemacht haben, geehrt werden. Diese waren zu Lebzeiten Bürgerinnen bzw. Bürger der Stadt. Die Ehrung erfolgt ausschließlich post mortem.

(2) Bei der Auswahl dieser Form der Ehrung ist darauf zu achten, dass es seitens der zu ehrenden Persönlichkeit zum Standort einen unmittelbaren und nachgewiesenen Bezug gibt. Das Aufstellen im Zusammenhang mit einer Straßen-, Wege- oder Platzbenennung ist möglich. Ist beabsichtigt, Verdienste verstorbener Personen aus neuerer Zeit durch eine Aufstellung einer Stele/eines Gedenksteins/einer Gedenktafel zu würdigen, sind noch lebende Angehörige vorher zu hören und es ist ihre Zustimmung einzuholen.

(3) Das Verfahren zum Beschluss zur Errichtung von Stelen, Gedenksteinen und Gedenktafeln erfolgt gemäß § 1 dieser Satzung.

§ 7

Namensgebung von Straßen, Wegen, Plätzen

(1) Mit der Namensgebung für eine Straße, einen Weg oder einen Platz in Guben sollen Persönlichkeiten des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens geehrt werden. Diese waren zu Lebzeiten Bürgerinnen bzw. Bürger der Stadt. Die Ehrung erfolgt ausschließlich post mortem. Ist beabsichtigt, Verdienste verstorbener Personen aus neuerer Zeit durch eine Benennung zu würdigen, sind noch lebende Angehörige vorher zu hören und es ist ihre Zustimmung einzuholen.

(2) Bei der Auswahl der Namen ist die Bedeutung der Straße, des Weges oder des Platzes zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass die Namensgebung für die zu ehrende Person tatsächlich auch eine Ehrung darstellt.

(3) Das Verfahren zum Beschluss zur Namensgebung von Straßen, Wegen und Plätzen erfolgt gemäß § 1 dieser Satzung.

§ 8

Jubiläen von Vereinen, Verbänden, Unternehmen, Körperschaften und anderen Einrichtungen

(1) Vereine, Verbände, Unternehmen, Körperschaften und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in Guben haben, werden jedes Jubi-

läum, das durch 25 teilbar ist mit einem Glückwunschscheiben des/der Bürgermeisters/in und einem, dem Anlass entsprechenden, Präsent gewürdigt. Ausschlaggebend für die Anerkennung des Jubiläums ist das Gründungsdatum des Vereins, Verbandes, Unternehmens, der Körperschaft oder der anderen Einrichtungen. (2) Nur bei der Stadtverwaltung angezeigte Jubiläen können auch gewürdigt werden.

§ 9

Entziehung von Ehrungen

(1) Die Entziehung der Ehrungen im Sinne von § 1 kann von jedermann beantragt werden. Es gelten die Vorschriften der Antragstellung entsprechend.

(2) Eine Ehrung nach dieser Satzung ist zu entziehen, wenn die Ehrung durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung im strafrechtlichen Sinne bewirkt wurde oder sich der Geehrte durch sein Verhalten als unwürdig erwiesen hat, das der Stadt Guben in erheblichem Maße schadet. Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere beim Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) vor.

(3) Bei Entzug des Ehrenbürgerrechtes gelten die Maßgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(4) Die/der Bürgermeister/in teilt der/dem Betroffenen die Aberkennung der Ehrung schriftlich mit.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Regelung der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Guben vom 13.12.2013 außer Kraft.

Guben, den 03.12.2020



Fred Mahro
Bürgermeister



Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Guben

(Straßenbaubeitragsatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben hat in ihrer Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Guben beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Anlagen (Straßen, Wegen und Plätzen) insgesamt, in Abschnitten oder Teilen (nachstehend Verkehrsanlagen genannt) und als Gegenleistung für die dadurch den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Stadt Guben Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 – Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

- 1.1 den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Verkehrsanlagen benötigten Grundstücksflächen.
- 1.2 die Freilegung der Flächen

- 1.3 die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
- Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 - Rinnen und Randsteinen,
 - Radwegen,
 - Gehwegen,
 - gemeinsamen Rad-/Gehwegen,
 - Beleuchtungseinrichtungen,
 - Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - Böschungen, Treppen, Schutz- und Stützmauern,
 - Parkstreifen und Parkplätzen (einschließlich Standspuren und Haltebuchten),
 - unselbstständigen Grünanlagen,
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen (befestigten und unbefestigten)
- 1.4 die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße
- 1.5 die Umwandlung einer vorhandenen Verkehrsanlage nebst Gehweg in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 2 Anlage 3 lfd. Nr. 12 der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung
- 1.6 die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für:
- die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze
 - Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (4) Die Stadt Guben ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Straßenbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft die Stadtverordnetenversammlung (SVV).

§ 3 – Anteil der Stadt Guben und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Guben trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen und Anteile der Stadt Guben nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung). Der auf die Stadt Guben entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Guben den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen und der Anteil der Stadt Guben am Aufwand nach § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung und die anrechenbare Breite der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

	Bei Verkehrsanlagen anrechenbare Breiten		Anteil der Stadt	Anteil der
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	v.H.	Beitragspflichtigen v.H.
3.1 Anliegerstraßen				
a) Fahrbahn	bis 8,50 m	bis 5,50 m	30	70
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30	70
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	30	70
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	30	70
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	30	70
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			30	70
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	30	70
3.2 Haupteinfahrstraßen				
a) Fahrbahn	bis 8,50 m	bis 6,50 m	60	40
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	60	40
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50	50
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50	50
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50	50
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			50	50
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50	50
3.3 Hauptverkehrsstraßen				
a) Fahrbahn	bis 8,50 m	bis 8,50 m	80	20
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	70	30
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	45	55
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	45	55
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	60	40
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			45	55
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50	50
3.4 Fußgängergeschäftsstraßen (einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung)				
	bis 9,00 m	bis 9,00 m	50	50
3.5 Selbstständige Gehwege, selbstständige Radwege, selbstständige gemeinsame Rad-/Gehwege (einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung)				
	bis 3,00 m	bis 3,00 m	40	60
3.6 Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 2 i.V.m Anlage 3 Abschnitt 4 (lfd. Nr. 12/13 Zeichen 325) der Straßenverkehrsordnung (StVO) (einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung)				
	bis 9,00 m	bis 9,00 m	50	50

(4) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(5) Bei den in § 3 Abs. 3 dieser Satzung genannten Baugebieten handelt es sich um Gebieten nach §§ 30, 33, 34 BauGB; die in den Nr. 3.1 bis 3.6 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und Ausweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist über die in § 3 Abs. 3 dieser Satzung festgelegten Breiten hinaus beitragsfähig.

(6) Die Einordnung einer Verkehrsanlage in die Straßenkategorien gemäß Satzung wird Maßgeblich durch die Lage und Funktion im Straßennetz der Gemeinde bestimmt. Nur aus der Beschilderung und Ausstattung einer Verkehrsanlage können keine Schlussfolgerungen zur Einordnung in die Straßenkategorien gezogen werden. Im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung gelten als

a) Anliegerstraßen

Verkehrsanlagen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete dienen.

b) Haupterschließungsstraßen

Verkehrsanlagen, die dem innerörtlichen Verkehr sowie dem Anliegerverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete und überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden und Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Weiterhin gehören dazu Verkehrsanlagen, die dem im Gemeindegebiet befindlichen Anschluss an das überörtliche Straßennetz dienen.

c) Hauptverkehrsstraßen

Verkehrsanlagen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und dem überörtlichen Durchgangsverkehr innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Baugebiete dienen. Diese Straßen sind vergleichbar in der Bedeutung mit Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen.

d) Fußgängergeschäftsstraßen

Verkehrsanlagen, die in ihrer Frontlänge mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss genutzt werden und in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.

e) selbstständige Gehwege, selbstständige Radwege, selbstständige kombinierte Rad-/Gehwege

Selbstständig geführte Verkehrsanlagen, die nicht Bestandteil der vorgenannten Verkehrsanlagen sind, auch wenn die Benutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

f) Verkehrsberuhigte Bereiche

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch Verkehrsberuhigte Baumaßnahmen so gestaltet sind, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 Abschnitt 4 (Ifd. Nr. 12/13 Zeichen 325) der derzeit gültigen StVO gleichberechtigt genutzt werden können.

(7) Grenzt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(8) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts Anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

(9) Die Einordnung der Verkehrsanlagen ist in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 – Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 3 dieser Satzung ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe der Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Verkehrsanlagen oder eines bestimmten Abschnittes wirtschaftliche Vorteile vermittelt (Möglichkeit der Inanspruchnahme). Dabei wird vorbehaltlich der §§ 5 und 6 dieser Satzung die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für die Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundflächen mit den nach §§ 5 und 6 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

3.1 die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes; geht die Nutzung des Grundstückes über den Bereich des Bebauungsplanes tatsächlich hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen

3.2 die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes

3.3 die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich

3.4 für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche

3.5 die über die sich nach Nr. 3.2 oder Nr. 3.4 b dieser Satzung ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 3.4 b der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder der gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

4.1 nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder

4.2 ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Wird ein Grundstück von zwei Straßen oder sonstigen wegemäßigen Anlagen erschlossen, und erhält eine dieser Straßen oder Anlagen durch die beitragsfähige Ausbaumaßnahme eine Ausstattung, die die andere Straße oder Anlage bereits besitzt, wird der sich nach § 4 Abs. 2 ergebende Beitrag nur zu 2/3 erhoben.

Wird ein Grundstück von mehr als zwei Straßen oder sonstigen wegemäßigen Anlagen erschlossen, gilt die Regelung für die weiteren Anlagen entsprechend.

§ 5 – Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke im Innenbereich

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften (Brandenburgische Bauordnung - BbgBO) in der jeweils gültigen Fassung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der vorgenannten Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss **1,0** und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um **0,25**.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 4 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

3.1 die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen

(§ 4 Abs. 3, Nr. 3.1 und Nr. 3.2 dieser Satzung),

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet;
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach vorbez. a) – c)

3.2 auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 3.1 vorbez. a) bzw. vorbez. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 3.1 vorbez. b) bzw. vorbez. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 3.1 vorbez. b) bzw. vorbez. c)

3.3 für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3.3 und Nr. 3.4 dieser Satzung), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
- b) unbebaut ist, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit:

4.1 **1,5** - wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4, 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder urbane Gebiete (§ 6a BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird

4.2 **2,0** - wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt

1.1 aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**

1.2 im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
 - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**
 - ac) gewerbliche Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) **1,0**
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt vorbez. a)
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt vorbez. b)
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,5** mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt vorbez. a)
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - fa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,5** mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt vorbez. a)
 - fb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt vorbez. a)

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 7 – Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn
2. die Radwege
3. die Gehwege
4. den gemeinsamen Rad-/Gehweg
5. die Oberflächenentwässerung
6. die Beleuchtungseinrichtungen
7. die Parkstreifen und Parkplätze
8. die unselbstständigen Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden.

Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschlossen.

§ 6 – Nutzungsfaktoren für Grundstücke im Außenbereich und mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Fläche nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

§ 8 – Vorausleistung und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Guben Vorausleistungen in angemessener Höhe, höchstens jedoch bis zu 50 % der Höhe des voraussichtlichen Straßenbaubeitrages erheben. Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Hierauf ist im Vorausleistungsbescheid hinzuweisen.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Einen Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 9 – Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Guben zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Guben die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 10 – Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 11 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 12. September 2002 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen außer Kraft.

Guben, den 17.12.2020



Fred Mahro
Bürgermeister



Anlage: Straßenverzeichnis der Stadt Guben

Anlage: Straßenverzeichnis der Stadt Guben

Einordnung der Verkehrsanlagen

1. Anliegerstraßen

Akazienstraße
Ahornstraße
Alter Gubener Weg - OT Schlagsdorf
Am Anger (einschl. Stichstraßen) - OT Schlagsdorf
Am Bergers Rücken - Reichenbach
Am Egelbusch
Am Feldrain
Am Fließ - OT Groß Breesen
Am Gehege
Am Klosterfeld
Am Lauch - OT Kaltenborn
Am Moosweg
Am Sandberg- Stichstraße 1
Am Sandberg- Stichstraße 2
Am Stadtpark
Am Stadtrand
Am Waldfriedhof
Am Waldrand
Am Wasserwerk
Am Weinberg -
OT Groß Breesen
(nur Stichstraßen
abzweigend von K 7147)
Amselweg
An der Berglehne
Anne-Frank-Straße
August-Bebel-Straße

Bahnhofsberg
Bahnhofsweg –
OT Groß Breesen
Baumschulenweg -
OT Groß Breesen
Berthold-Lissner-Straße
Bethanienstraße
Birkenweg (Privat)
Brandenburgischer Ring
Bresincher Straße -
OT Bresinchen

Clara-Zetkin-Straße
Corona-Schröter-Straße
Coschener Straße - Teil: Neuzeller Straße bis Ende Be-
OT Bresinchen bauung
Cottbuser Platz

Dahlienweg
Damaschkestraße
Deulowitzer Straße
Dr.-Ayrer-Straße
Dr.-Glücksman-Straße
Dr.-Külz-Straße

Elsterweg
Eschenweg

Feldstraße
Ferdinand-Winkler-Parkweg
Finkenhebbel
Forster Straße

Alle Straßen im Industriegebiet
einschließlich Straße von Forster
Straße bis zum Eingang Industrie-
gebiet

Franz-Mehring-Straße
Friedensstraße
Friesenstraße

Gartenstraße		Schäferweg - OT Schlagsdorf	
Gärtnerstraße - OT Groß Breesen		Schenkendöberner Weg –	
Gasstraße	Straße vor Haus Nr. 12 - 19	OT Alt Deulowitz	
Geschwister-Scholl-Straße		Schulstraße	
Gewerbestraße	Zufahrten zu Bäckerei Dreißig und Möbel Hoffmann	Schwalbenweg	
Goethestraße	Teil: verlängerte Goethestraße - Zufahrt Kita Waldhaus	Seemühlenweg -	
	Teil: Zufahrt Parkplatz	OT Deulowitz	
Götzstraße		Seeweg - OT Kaltenborn	
Grenzstraße		Siedlerweg - Reichenbach	
Hegelstraße		Sperlingsweg	
Heideweg - Reichenbach		Sprucker Straße	Teil: Karl-Marx-Straße bis August-Bebel- Straße
Heimstättenring			Teil: zwischen Deulowitzer Str. und E.-Weinert-Straße
Heinrich-Mann-Straße		Straße der Jugend -	
Hinter dem Turnerwäldchen		Reichenbach	
Hinter der Bahn -		Straße der Solidarität -	
OT Groß Breesen		Reichenbach	
Hohms Gasse		Straupitzstraße	Teil: Von Mittelstraße bis Ende Bebauung
Hugo-Jentsch-Straße			
Jahnstraße		Tulpenweg	
Kaltenborner Damm		Vor der Gasse - OT Deulowitz	
Kastanienstraße		Waldstraße - Reichenbach	
Karl-Gander-Straße		Waldweg - OT Kaltenborn	
Karl- Liebknecht-Straße		Weinbergweg -	
Kirchstraße		OT Schlagsdorf	
Kleine Inselstraße		Wendischer Ring	
Kleine Kirchstraße		Wenzkestraße - Reichenbach	
Kleiner Weg		Wiesenweg -	
Klostervorwerk		OT Groß Breesen	
Kornblumenweg		Winkelstraße	
Krummer Weg		Zehnhäuserweg	
Kuckucksau - OT Kaltenborn		Zum Sportplatz -	
Laieweg - OT Bresinchen		OT Schlagsdorf	
Laternengasse		Zur Gartenkolonie -	
Lausitzer Ring		OT Schlagsdorf	
Lausitzer Straße			
Leonhard-Frank-Straße	Teil: Zufahrt Parkplatz	2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN	
Lerchenweg		Alt Deulowitz	Ortseingang aus Richtung B 97 bis Ortsausgang Richtung Atterwasch
Lohmühlenweg		Alte Poststraße	
Lindenstraße - Reichenbach		Altsprucke	
Luxchenweg - Reichenbach		Bahnhofstraße	
Märkische Straße		Berliner Straße	Teil: von Kreisel bis Bahnhofstraße
Märkischer Ring		Birkenallee	
Mühlenstraße		Blumenweg	
Neue Gasse - OT Schlagsdorf		Dorfstraße - OT Kaltenborn	
Otto-Nuschke-Straße		Dubrauweg - Reichenbach	
Parkstraße		Erich-Weinert-Straße	
Philipp-Müller-Straße -		Flemmingstraße	
Reichenbach		Friedrich-Engels-Straße	
Planweg		Friedrich-Schiller-Straße	
Platanenstraße		Gerhart-Hauptmann-Straße	
Poetensteig		Gewerbestraße	Durchfahrt Richtung OT Deulowitz
Randweg		Goethestraße	Teil: Fr.-Schiller-Straße bis Leonhard-Frank-Straße
Reichenbacher Straße		Grunewalder Straße	
Richters Weg		Grünstraße	
Rübelandweg		Hauptstraße -	
Rosa-Luxenburg-Straße		OT Schlagsdorf	
Rosenweg - Reichenbach			
Rotdornweg			
Saarstraße			
Sächsischer Ring			

Kaltenborner Straße	Teil: Karl-Marx-Straße bis Pestalozzistraße
Kaltenborner Straße	Teil: Ampelkreuzung bis OT Kaltenborn
Klaus-Herrmann-Straße	
Leonhard-Frank-Straße	
Mittelstraße	
Otto-Thiele-Straße Obersprucke Pestalozzistraße	
Straupitzstraße Sprucker Straße	Teil: Mittelstraße bis Gasstraße Teil: Karl-Marx-Straße bis Altsprucke
Uferstraße	
Wilkestraße Wilschwitzer Weg	
3. Hauptverkehrsstraßen	
Am Weinberg – OT Groß Breesen	
Berliner Straße	Teil: von Kreisel bis Einmündung Frankfurter Straße
Cottbuser Straße Forster Straße	Teil von Ampelkreuzung bis Ortsausgang
Gasstraße Groß Breesener Straße Gubiner Straße Kaltenborner Straße	Teil: Karl-Marx-Straße bis Ampelkreuzung
Karl-Marx-Straße Neuzeller Straße - OT Bresinchen Pestalozzistraße	Teil: zwischen Karl-Marx-Straße und Gasstraße
Sembtener Straße - OT Groß Breesen Straupitzstraße	Teil: von Berliner Straße bis Gasstraße

4. Fußgängergeschäftsstraßen - keine

5. selbstständige Geh- und Radwege

Coschener Straße - OT Bresinchen Egelneißedamm Gerhart-Hauptmann-Straße Hutmacherweg Johann-Crüger-Straße Neißedamm/Oder-Neiße-Radweg Panoramaweg Poetensteig Schwarzer Weg Tuchmacherweg Volkshausweg Wassergasse	ab Kiesgrube bis Gemarkungsgrenze Lerchenweg 1 bis Birkenallee
---	---

6. verkehrsberuhigte Bereiche

Frankfurter Straße

Alle nicht erwähnten Straßen sind im Einzelfall zu betrachten.

Entgeltordnung des Freibades der Stadt Guben

Präambel

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38] in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/14 [Nr. 8] S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2020 folgende Entgeltordnung des Freibades der Stadt Guben beschlossen.

Tarife	Einzelkarten	
1.	Einzeltarife	
1.1	Erwachsene (Tageskarte)	2,50 Euro*
	ab vollendetem 18. Lebensjahr	
1.2	Ermäßigte I (Tageskarte)	2,00 Euro*
	Jugendliche bis vollendetem 18. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach SGB II und Sozialhilfe	
1.3	Ermäßigte II (Tageskarte)	1,50 Euro*
	Kinder ab 2 Jahre und Schüler bis vollendetem 16. Lebensjahr	
1.4	Kleinkinder (Tageskarte)	freier Eintritt
	0 bis vollendetem 2. Lebensjahr	
1.5	Spätтарif (für die letzte Öffnungsstunde)	1,50 Euro*
	Erwachsene (Tarif 1.1)	1,00 Euro*
	50% Ermäßigung Tarife 1.2 und 1.3	0,75 Euro*
	Jugendliche (Tarif 1.2)	
	Kinder (Tarif 1.3)	
2.	Aqua Fitness Angebot für Erw. / 45 Minuten	5,00 Euro*
3.	Sondertarife	
3.1	Begrüßungstarif für Neu – Gubener (Tageskarte)	1,25 Euro*
	3 * Ermäßigung	1,00 Euro*
	Erwachsene (Tarif 1.1)	0,75 Euro*
	Jugendliche (Tarif 1.2)	
	Kinder (Tarif 1.3)	
3.2	Geburtstagskinder (Tageskarte)	freier Eintritt
	am Tag des Geburtstages	
3.3	Familientarif (Tageskarte)	1,00 Euro*
	In Verbindung mit einem Eltern- oder Großelternanteil erhalten Kinder und Jugendliche 50% Ermäßigung	0,75 Euro*
	Jugendliche (Tarif 1.2)	
	Kinder (Tarif 1.3)	
Tarife	Einzelkarten	
3.4	Familienpass Brandenburg	
	Bei Vollzahlung eines Erwachsenen haben 2 Kinder freien Eintritt	

„*“ = Bruttobeträge inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
Die Eintrittspreise gelten ohne zeitliche Begrenzung für die tägliche Öffnungszeit bei ununterbrochenem Aufenthalt der Badegäste im Freibad.

Es wird jeweils nur eine Ermäßigung aus der Tariftabelle gewährt.

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung des Freibades der Stadt Guben tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Freibades der Stadt Guben vom 3. März 2010 außer Kraft.

Guben, 17. Dezember 2020



Fred Mahro
Bürgermeisters



Entgeltordnung des Freizeitbades der Stadt Guben

Präambel

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2020 folgende Entgeltordnung des Freizeitbades der Stadt Guben beschlossen.

1. Nutzungsentgelte Hallenbad und Sauna

Baden - Sauna - Fitness - Erholung und Entspannung im Freizeitbad Guben									
Badepass				Saunieren & Badepass				Wellness & Massage & Beauty	
Tarifgruppe (TG)	1	2	3	Tarifgruppe (TG)	1	2	3		
	Kd.** 2.- voll. 16.J.	Jgdl. bis voll. 18.J. Ermäßig.**	Erw.	Preise / Zeiten	Kd.** 2.- voll. 16.J.	Jgdl. bis voll. 18.J. Ermäßig.**	Erw.		
Grundtarif für 1 h	1,00 € *	1,50 € *	2,50 € *	Grundtarif für 3 h	4,45 € *	6,70 € *	10,00 € *	Aqua-Fitness: für Anfänger / Fortgeschrittene Solo-Tarif: 7,00 € * / 45 Min.	
Grundtarif für 2 h	2,00 € *	3,00 € *	4,50 € *					Kurstarif: 70,00 € * / 10 x 45 Min.	
Tageskarte	4,00 € *	5,00 € *	6,00 € *	Tageskarte	6,70 € *	8,90 € *	13,35 € *	Aqua-Fitness: für Kinder / Jugendliche Solo-Tarif: 5,00 € * / 30 Min.	
Verlängerungstarif pro angefangene 1/2 h	0,50 € *	0,75 € *	1,00 € *	Verlängerungstarif pro angefangene 1/2 h	0,75 € *	1,00 € *	1,50 € *	Kurstarif: 50,00 € * / 10 x 30 Min.	
Veranstaltung	4,00 € *	5,00 € *	6,00 € *	Veranstaltung	6,70 € *	8,90 € *	13,35 € *	Baby-/Kleinkinderschwimmen 2,00 € * / 45 Min.	
Familientarif	50 % Ermäßigung auf den Grundtarif für TG 1 und 2 bei Begleitung eines Eltern- bzw. Großelternteils Vorlage Familienpass Brandenburg (Vorteilpreis: Bei Vollzahlung eines Erwachsenen 2 Kinder kostenfrei)							Wassergymnastik: 2,00 € * / 20 Minuten	
Begrüßungstarif	für Neu-Gubener 3 x 50 % Ermäßigung Tarifgruppe 1 - 3							Abzeichen / Urkunden:	
Schulanfänger	50 % Ermäßigung Tarifgruppe 1 (Gültigkeit im 1. Schulhalbjahr)							Kd / Jgdl.: Seepferdchen, Delfin, Jugendschwimmpass / 5,00 € *	
Geburtsstagskinder	freier Eintritt Tageskarte Bad am Geburtstag (TG 1 - 3)							Schwimmpass Erw.: Bronze / 15,00 € *	
	** Kinder unter 2 Jahren haben freien Eintritt							Schwimmpasserweiterung: 10,00 € *	
	*** Ermäßigung Mo - So für: Einkommensschwache, Schüler, Studenten, Empfänger von Leistungen nach SGB II und Sozialhilfe (Vorlage Ausweis bzw. behördl. Bescheid)							alkoholfreie Getränke: 1 € * / 0,5 l	
(Bonuskarte)	5 % Rabatt auf den Wert: 20,00 €			Nur für Bad- und Saunanutzung;					
Goldwertkarte	10 % Rabatt auf den Wert: 70,00 €			ohne Gastronomie, Kursteilnahme;					
	15 % Rabatt auf den Wert: 120,00 €			gültig für 1 Jahr ab Kaufdatum					
Es wird jeweils nur eine Ermäßigung gewährt									
Bei Verlust des Datenträgers wird folgende Gebühr fällig: TG 1 - 3 / 50,00 € *									

** = Bruttobeträge inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

Anlage zur SVV 082/2020

2. Nutzungsentgelte für Sportgruppen / Schulschwimmunterricht im Hallenbad / Schwimmlehrgänge

2.1. Entgeltpflichtige Nutzerkategorien / Sportgruppen (gemäß Entgeltordnung für die Nutzung von Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben)

Kategorie I und Kategorie II	Schwimmerbecken:	7,00 € *	pro Bahn und Stunde
	Attraktionsbecken:	30,00 € *	pro Stunde
Kategorie III und Kategorie IV	Schwimmerbecken:	30,00 € *	pro Bahn und Stunde
	Attraktionsbecken:	75,00 € *	pro Stunde

Kategorie I: Ortsansässige eingetragene gemeinnützige Sportvereine, die im regelmäßigen Punktspielbetrieb des jeweiligen Verbandes stehen und mehrmals wöchentlich trainieren

Kategorie II: Ortsansässige eingetragene gemeinnützige Sportvereine mit und ohne Punktspielbetrieb des jeweiligen Verbandes, die einmal wöchentlich bzw. in größeren Zeitabständen trainieren, nicht ortsansässige Kinder- und Jugendsportgruppen

Kategorie III: Ortsansässige Freizeitsportgruppen, Behörden und nicht ortsansässige eingetragene gemeinnützige Sportvereine

Kategorie IV: Nichtortsansässige Freizeitsportgruppen, Behörden, sonstige Nutzer

2.2. Schulschwimmunterricht Schulträger zahlen: 2,00 € * pro Schüler und Unterrichtsstunde

2.3. Schwimmlehrgänge Einzelunterricht: 13,00 € * pro 45 Minuten

Kurs: 100,00 € * pro 20 Stunden (1 Stunde = 45 Minuten)

** = Bruttobeträge inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

3. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung des Freizeitbades der Stadt Guben tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Städtischen Hallenbades vom 28. Januar 2016 außer Kraft.

Guben, 17. Dezember 2020



Fred Mahro
Bürgermeisters



Satzung für die Nutzung von Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben

Präambel

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Nutzung und Vergabe

- (1) Die Stadt Guben kann die Sportanlagen in eigener Trägerschaft und deren Ausstattung inklusive der dazugehörigen Umkleide- und Sanitärräume zur zweckbestimmten Nutzung überlassen.
- (2) Vorrangig soll in den Sportanlagen der Schulsport von Schulen in Trägerschaft der Stadt Guben gewährleistet werden.
- (3) Die Vergabe an weitere Nutzer kann vereinbart werden.
- (4) In Ausnahmefällen können die Sportanlagen auch für Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter zur Verfügung gestellt werden, wenn diese im Interesse der Stadt Guben liegen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2

Vergabegrundsätze

- (1) Für sportliche Nutzung werden die Sportanlagen nur vergeben, wenn der Nachweis eines entsprechenden Versicherungsschutzes durch die Nutzer vorliegt.
- (2) Die Sportanlagen werden montags bis freitags zur Verfügung gestellt. Auf Antrag ist dies auch in den Zeiten der Schulferien möglich. Zur Verfügung gestellt wird in nachstehender Rangfolge an:
 1. Schulen
 2. Eingetragene Sportvereine der Stadt Guben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb, wobei die Vereine den Vorrang genießen, die Wettkämpfe bestreiten
 3. Ortsansässige Kinder- und Jugendsportgruppen, Freizeitsportgruppen, Behörden, und nicht ortsansässige Kinder- und Jugendsportgruppen, und nicht ortsansässige gemeinnützige Sportvereine
 4. Nicht ortsansässige Freizeitsportgruppen, Behörden und sonstige Nutzer
- (3) Weitere Grundsätze zur Vergabe:
 1. Kein Verein hat ein Vorrecht auf eine bestimmte Sportanlage.
 2. Die Spielklassenzugehörigkeit von Mannschaften/Trainingsgruppen ist zu beachten.
 3. Pro Woche sollen 2 Trainingszeiten je Mannschaft/Trainingsgruppe in einer großen Halle für den Handball gesichert werden, wenn die Mannschaft/Trainingsgruppe im Wettkampfbetrieb stehen.
 4. Trainingszeiten werden unter Beachtung der Altersgruppe der Sportlerinnen und Sportler vergeben.
 5. Trainingseinheiten sind möglichst im Verbund (Blocktrainingszeiten) zu vergeben.
- (4) In Ausnahmefällen sind abweichende Entscheidungen von diesen Grundsätzen auf Antrag möglich.

§ 3

Antragsverfahren

- (1) Die Anträge zur Nutzung von Sportanlagen gemäß dieser Satzung sind bei der Stadt Guben einzureichen. Für die Beantragung ist das Antragsformular der Stadt Guben zu verwenden. Die Antragstellung muss folgende Angaben enthalten: Antragsteller/Verein, Abteilung/Sportgruppe, Verantwortlicher der Sportgruppe, gewünschte Sportanlage, Ausweichsportanlage, Nutzungstag, Nutzungszeitraum, Art der Veranstaltung, Spielklassenzugehörigkeit und Versicherungsschutz

(2) Antragstermine:

1. Für die jährliche Nutzung ist der Antrag bis 30. Mai zu stellen und betrifft nur das kommende Schuljahr. Eine Nutzung in den Ferienzeiten bedarf eines gesonderten Antrags.
 2. Sonstige Anträge sind bis spätestens 2 Wochen vor geplantem Nutzungsbeginn zu stellen. Diese betreffen ausschließlich das laufende Schuljahr.
- (3) Die Antragsteller für eine jährliche Nutzung werden zum Ende der Sommerferien (spätestens 2 Wochen vor Schulbeginn) über die Antragsentscheidung informiert. Alle übrigen Antragsteller werden innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung über die Entscheidung informiert.

§ 4

Nutzungsvertrag

- (1) Nach einer positiven Entscheidung über den Antrag zur Nutzung von Sportanlagen ist zwischen der Stadt und dem Nutzer ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Die Erlaubnis zur Nutzung der beantragten Sportanlage bezieht sich ausschließlich auf den im Nutzungsvertrag angegebenen Nutzungszweck, insbesondere die Sportart, die Sportgruppe, die Art der Veranstaltung und die angegebene Nutzungszeit. Jegliche Abweichung des Nutzers von den Bestimmungen des Nutzungsvertrages ist ausgeschlossen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, entgegen dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag, die Nutzung an einzelnen vertraglich gebundenen Nutzungstagen bzw. Nutzungszeiten bei Eigenbedarf der Stadt (z. B. Veranstaltung, Instandhaltung usw.) zu untersagen ohne, dass daraus Schadensersatzansprüche hergeleitet werden können. Die Stadt ist bemüht eine Sportanlage ersatzweise anzubieten.
- (3) Die Stadt kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 1. Ein Verstoß gegen die jeweilige Sportstättenordnung
 2. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Nutzungsbestimmungen
 3. Die vereinbarten Zahlungen erfolgen ganz oder zum Teil nicht

§ 5

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Mitgliedern oder Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. den Teilnehmern oder Besuchern aus Anlass der Benutzung verursacht werden.
- (2) Schäden an und in den Sportanlagen oder deren Ausstattung sind der Stadt sofort anzuzeigen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen. Wenn durch eine verspätete Anzeige weitere Schäden entstehen, haftet dafür der Nutzer.
- (4) Der Nutzer stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die ihm gegenüber, seinen Mitgliedern, Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder Dritten, insbesondere den Teilnehmern oder Besuchern aus Anlass der Benutzung, entstehen.
- (5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen behindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt nicht.

§ 6

Zusatzgenehmigung

- (1) Das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren sowie das Anbieten und Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Guben gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Sofern diese Erlaubnis erteilt wird ist der Nutzer für die Einholung der entsprechenden behördlichen Genehmigungen selbst verantwortlich.
- (2) Das Anbringen von Werbung auf den Werbeflächen innerhalb der Sportanlage ist genehmigungspflichtig durch die Stadt Guben. Auf die Erteilung dieser Genehmigung besteht kein Anspruch.

**§ 7
Nutzungsentgelt**

(1) Entgeltspflicht

Die Nutzung von Sportanlagen und deren Einrichtungen ist

1. **entgeltfrei** für
 - a. Schulsport von Schulen in Trägerschaft der Stadt Guben,
 - b. Nachwuchssport der ortsansässigen eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder Schüler,
 - c. Ortsansässige Kinder- und Jugendsportgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder Schüler,
 - d. Veranstaltungen der Stadt Guben (u. a. Stadtverordnetenversammlung und ihre Gremien, Feuerwehr, Katastrophenschutz u. ä.)
2. **entgeltpflichtig** für sonstige Nutzer anhand folgender Kategorien
 - a. Kategorie I
Mannschaften ortsansässiger eingetragener gemeinnütziger Sportvereine, die im regelmäßigen Punktspielbetrieb des jeweiligen Verbandes stehen und mehrmals wöchentlich trainieren

- b. Kategorie II
Mannschaften ortsansässiger eingetragener gemeinnütziger Sportvereine mit und ohne Punktspielbetrieb des jeweiligen Verbandes, die einmal wöchentlich oder in größeren Zeitabständen trainieren und nicht ortsansässige Kinder- und Jugendsportgruppen
 - c. Kategorie III
Ortsansässige Freizeitsportgruppen, Behörden und nicht ortsansässige eingetragene gemeinnützige Sportvereine
 - d. Kategorie IV
Nichtortsansässige Freizeitsportgruppen, Behörden und sonstige Nutzer
- (2) Entgelthöhe
1. Entgelttabelle
Entgelthöhe für die Sportanlagennutzung pro Stunde von Montag bis Freitag nach Nutzerkategorien und Sportanlagen

		Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV	
Sporthalle	Sportzentrum Obersprucke, Sportzentrum	5,00 € *	10,00 € *	18,00 € *	25,00 € *	
	Friedensschule Grundschule, Sporthalle am Gehege, Europaschule „Marie & Pierre Curie“	4,50 € *	7,00 € *	14,00 € *	16,00 € *	
	Fitnessraum im Sportzentrum Obersprucke	2,50 € *	3,50 € * ©	5,50 € * ©	/	
Freisportanlagen	Fußballplätze	Sportzentrum, Sportzentrum Obersprucke, Friedensschule Grundschule	2,00 € *	3,00 € *	4,00 € *	5,00 € *
	Leichtathletikanlagen	Sportzentrum Obersprucke	2,00 € *	3,00 € *	4,00 € *	5,00 € *
Kegelbahn	Sportzentrum	5,00 € *	7,00 € *	7,00 € *	10,00 € *	
		pro Anlage	pro Anlage	pro Bahn	pro Bahn	
Hallenbad - separate Entgeltordnung						
Freibad - separate Entgeltordnung						

© gilt nur für ortsansässige Sportvereine
 „*“ = Bruttobeträge inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer

2. Für die Nutzung an Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an gesetzlichen Feiertagen gilt Folgendes
 - a. Bei einer Nutzung bis zu 3 Stunden richten sich die Entgelthöhen nach § 7 Absatz (2) Punkt 1.
 - b. Bei mehr als 3 Nutzungsstunden wird eine Tagespauschale von 30,00 € für die Nutzer der Kategorien I - III, eine Tagespauschale von 45,00 € für die Nutzer der Kategorie IV erhoben.
 - c. Ausgenommen sind die Mannschaften der ortsansässigen Sportvereine und Sportgruppen, die an einem geregelten Wettkampf- oder Punktspielbetrieb teilnehmen oder Mitglied im Landessportbund, dem Kreissportbund oder einem Sportfachverband sind.
 3. Für sonstige Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter erstattet der Nutzer der Stadt Guben die tatsächlich anfallenden Kosten, die aus der Nutzung der Sportanlage und deren Ausstattung im Nutzungszeitraum entstanden sind. Ausgenommen von dieser Regelung ist der jährliche Abiturientenball des Pestalozzi Gymnasiums in Guben.
- (3) Entstehung und Fälligkeit der Entgelte
1. Das Entgelt entsteht mit dem Abschluss des Vertrages zur Nutzung von Sportanlagen. Es ist sofort zur Zahlung fällig.
 2. Bei fortlaufender Nutzung erfolgt die Zahlung in zwei Raten. Die Fälligkeitstermine werden im Nutzungsvertrag gesondert vereinbart.
 3. In Ausnahmefällen sind abweichende Entscheidungen von der Entgeltordnung auf Antrag möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung für die Nutzung von Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Nutzung von Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben vom 4. April 2019 außer Kraft.

Guben, 17. Dezember 2020




Fred Mahro
Bürgermeister

Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen! Die Sitzungen finden in der Alten Färberei der Stadtverwaltung Guben statt.

07.01.2021	16:00 Uhr	Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt
13.01.2021	16:30 Uhr	Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur
14.01.2021	16:30 Uhr	Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie
18.01.2021	16:00 Uhr	Hauptausschuss
25.01.2021	16:00 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss
27.01.2021	16:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung

Aufgrund der Abstands- und Hygienebestimmungen weisen wir auf die begrenzten Platzkapazitäten hin.

Stadtverwaltung Guben sucht Schiedspersonen

Verlängerung der Bewerbungsfrist

Die Stadtverwaltung Guben sucht dringend ehrenamtliche Helfer, die sich für die Tätigkeit als Schiedsperson interessieren und in der Schiedsstelle 1 als Vorsitzende/r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r mitarbeiten möchten.

Die Schiedsstelle 1 umfasst folgendes Zuständigkeitsgebiet:

Altstadtbereich östlich der Erich-Weinert-Straße, Forster Straße, einschließlich der Ortsteile Groß Breesen, Bresinchen, Kaltenborn und Schlagsdorf.

Die Bewerber müssen

- mehr als 25 Jahre alt sein,
- im Bereich des Zuständigkeitsgebietes wohnen,
- das Wahlrecht besitzen und
- nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten als Schiedsperson geeignet sein.

Nach § 2 der Entschädigungssatzung der Stadt Guben erhalten ehrenamtliche Schiedspersonen der Stadt Guben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

Interessenten melden sich bitte **schriftlich** bis Freitag, **den 8. Januar 2021**, bei der Stadt Guben, Recht/Widersprüche/Vergabemanagement, Gasstraße 4 in 03172 Guben.

Rechtsamt
Stadt Guben

Kann mein Kind auf das Gymnasium?

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind besucht die 6. Klasse und Sie sind sich nicht sicher, ob das Gymnasium das Richtige ist? Kein Problem. Wir beraten Sie gern. Auch wenn die an unserem Pestalozzi-Gymnasium geplanten Grundschul-Schnupper-Tage aufgrund des Infektionsgeschehens leider nicht stattfinden konnten, möchten wir Ihnen dennoch die Möglichkeit geben, all Ihre Fragen in einem persönlichen Telefonat stellen zu können. Wir beantworten diese gern. Schreiben Sie uns eine kurze E-Mail an info@gym-guben.de mit Ihrer Telefonnummer und einem Wunschtermin für das Telefonat. Wir rufen Sie dann an.

Ihr Team des Pestalozzi-Gymnasiums Guben

Die Stadtverwaltung Guben bietet

zum 1. Oktober 2021 – Duales Bachelor-Studium (an der TH Wildau)

Verwaltungsinformatik Brandenburg (B.Sc.)

Anwärterbezüge von rund 1.300 €

zum 1. September 2021 – Ausbildungsplätze als

Verwaltungsfachangestellter (w/m/d)

**Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste (FAMI) (m/w/d)
Fachrichtung Bibliothek**

Wir bieten: Ausbildungsvergütung nach dem TVAöD, Lernmittelzuschuss,
vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie sowie
beste Übernahmechancen



Starten Sie mit uns durch – bewerben Sie sich jetzt!

Informationen zur Bewerbung unter
www.guben.de/de/aktuell/ausschreibung

Stadt Guben



Die Stadtverwaltung Guben

beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

Wirtschaftsförderung (m/w/d)

**Leitung der Stabsstelle
Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement (m/w/d)**

Wir bieten: Vergütung nach dem TVöD (VKA),
flexible Arbeitszeitregelung (Gleitzeit),
konstante Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
ein freundliches und hilfsbereites Team

Ein mögliches Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr wird begrüßt und
unterstützt.



Starten Sie mit uns durch – bewerben Sie sich jetzt!

Informationen zur Bewerbung unter
www.guben.de/de/aktuell/ausschreibung

Stadt Guben

